



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Rhein-Sieg-Kreis
- Untere Landschaftsbehörde -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Datum: 27. Januar 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.1-

Auskunft erteilt:
RD Franke

lutz.franke@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 301
Telefon: (0221) 147 - 3439
Fax: (0221) 147 - 3339

Ihr Antrag v. 12.12.2014 auf Bewilligung von Landesmitteln gemäß FöNa

Zurückdrängung der Herkulesstaude

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Mit o.g. FöNa-Antrag beantragen Sie die Bekämpfung der Herkulesstaude mit dem Ziel einer vollständigen Auslöschung der Herkulesstaudebestände im Einzugsbereich der Sieg und Agger.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

In der vorgelegten Form ist Ihr Antrag nicht bewilligungsfähig.

Durch eine Vielzahl von Schriftwechseln und Gesprächen ist deutlich gemacht worden, dass eine flächendeckende Bekämpfung der Herkulesstaude mit dem Ziel der Auslöschung seitens des Landes nur über einen Zeitraum von sieben bis maximal zehn Jahren förderfähig ist. Hierzu weise ich insbesondere auf den Erlass des MKULNV vom 21.1.2014 hin. Aufgrund der bisherigen Förderung ist demnach eine weitere Landesförderung nur noch bis 2018 möglich.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Es ist jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass auch über 2018 hinaus Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich sein werden, um Ihr Ziel der vollständigen Auslöschung zu erreichen. Ihrem Antrag ist zu entnehmen, dass Sie diese Maßnahmen entsprechend fortsetzen wollen, um die eingesetzten Mittel nachhaltig einzusetzen.

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Diese Position der Vermeidung einer Mittelvergeudung wird von der Bezirksregierung hinsichtlich des Einsatzes von Landesmitteln geteilt. Deren Bewilligung setzt voraus, dass Ihrerseits eine verbindliche Zusage erfolgt, über das Jahr 2018 hinaus die Bekämpfungsmaßnahmen bis zu vollständigen Auslöschung aus eigenen Mitteln fortzusetzen. Für eine weitere Prüfung der Förderfähigkeit Ihres Antrages bitte ich Sie daher insbesondere um eine entsprechende Selbstverpflichtung.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Im Falle einer dahingehenden Änderung Ihres Antrages (bzw. bevorzugt der Stellung eines neuen Antrags unter gleichzeitiger Rücknahme der bestehenden Anträge) weise ich weiterhin auf folgende Punkte hin:

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 27. Januar 2015
Seite 2 von 2

- Der Einsatz von Herbiziden ist in Naturschutzgebieten, in Natura-2000-Gebieten, in Ufer- und Auenbereichen sowie auf landeseigenen Flächen grundsätzlich nicht zulässig und somit auch nicht förderfähig.
- Ihr bisheriger Antrag auf Förderung bis 2017 könnte auch um ein weiteres Jahr bis 2018 erweitert werden.
- In Ihrem Antrag verweisen Sie auf Ihr Maßnahmenkonzept vom 25.3.2009. Dieses bitte ich aktualisiert und hinreichend konkretisiert dem Antrag beizufügen.
- Eine überregionale Koordinierung der Bezirksregierung wird weder als Fördervoraussetzung noch als derzeit erreichbar angesehen. Aufgrund der bisherigen Gespräche mit den Nachbarkreisen, insbesondere im Einzugsgebiet der Agger, wurde hinreichend deutlich, dass aufgrund der Begrenzung der o.g. Förderdauer des Landes deren Einbeziehung fachlich zur Erreichung des Zieles der Bestandsauslöschung unrealistisch ist. Im Falle Ihrer o. g. Selbstverpflichtung wäre jedoch auch eine Begrenzung auf die Sieg oberhalb der Einmündung der Agger aus naturschutzfachlicher Sicht förderfähig.

Alternativ zu Ihrem bisherigen Ziel der vollständigen Auslöschung der Bestände der Herkulesstaude an der Sieg verweise ich auf die Möglichkeit, entsprechend dem Erlass des MKULNV vom 21.1.2014 Ihre Aktivitäten zur Bekämpfung der Herkulesstaude auf die "naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bereiche" zu konzentrieren. Sollten Sie dieses Ziel verfolgen, sind diese Bereiche konkret zu bezeichnen. Sollte hier dann im Einzelfall eine längerfristige Bekämpfung erforderlich werden, gilt die o.g. Beschränkung einer Förderfähigkeit auf sieben bis zehn Jahre nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
von Andrian-Werburg